

Die bedingte Geldstrafe bleibt

Kosmetische Verbesserungen, aber kein chirurgischer Eingriff am Sanktionenrecht

Drei Jahre parliert — (fast) nichts passiert: Statt die 2007 eingeführte bedingte Geldstrafe wieder abzuschaffen, hat das Parlament die Vorlage nur sanft revidiert. Ein Rückblick und die wichtigsten Neuerungen.

Nadine Jürgensen

Zu früh wähl war der grosse operative Eingriff am noch jungen Sanktionenrecht geplant worden. Zu diesem Schluss kommt man zumindest beim Blick in die Entwicklungsgeschichte: Nach Einführung der bedingten Geldstrafe mit der grossen Strafrechtsrevision 2007 wurde rasch Kritik in der Öffentlichkeit, vor allem aber seitens der kantonalen Strafvollzugsbehörden laut, diese Form der Strafe schrecke Straftäter zu wenig ab. Deshalb kündigte der Bundesrat 2010 eine grundlegende Reform im Sanktionensystem des Strafrechts an, um das Vertrauen in eben dieses aufrechtzuerhalten.

Zwei Schritte vor . . .

Nur drei Jahre also nach der Einführung der bedingten Geldstrafen sollten diese zugunsten der Wiedereinführung von

kurzzeitigen Freiheitsstrafen wieder abgeschafft werden. Der Bundesrat unternahm diesen Schritt allerdings, ohne die Ergebnisse zu den Auswirkungen der neuen Strafe abzuwarten, die erst für 2012 angekündigt waren.

In der Vernehmlassung hatten sich insbesondere die CVP und die SVP für die Revision ausgesprochen, aber auch die FDP forderte beispielsweise höhere Mindesttagessätze. Grüne und SP waren kritisch. Die geplante Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die elektronische Fussfessel wurde von den meisten Parteien begrüsst.

Als der Bundesrat im April 2012 die Vorlage zuhanden des Parlaments verabschiedete, sah diese nicht nur vor, die bedingten Geldstrafen abzuschaffen. Stattdessen sollten kurze Freiheitsstrafen bereits für eine Dauer von drei Tagen wieder zugelassen werden. Somit würden im Bereich der Strafen bis sechs Monate bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen oder eine unbedingte Geldstrafe zur Auswahl stehen, erklärte Bundesrätin Simonetta Sommaruga damals vor den Medien.

Im Herbst 2012 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik die erwarteten Daten zum Strafvollzug. Das Ziel der Gesetzesrevision von 2007, die kurzen Freiheitsstrafen zu verringern, war erreicht worden: Die Zahl der bedingten

(2006: 14 095, 2010: 6352) und unbedingten Freiheitsstrafen (2006: 42 080, 2010: 2439) war drastisch gesunken, wogegen jene der Geldstrafen stark angestiegen war: Waren es 2007 noch 7960 unbedingte Geldstrafen, waren es 2010 bereits 11 554. Auch die bedingten Geldstrafen nahmen zu: 2007 waren es 62 041, 2010 71 881.

Während der parlamentarischen Debatte, die diese Woche ihr Ende in der Einigungskonferenz gefunden hat, blieb mit jeder Runde weniger übrig von dem, was der Bundesrat anfangs hatte durchsetzen wollen. Einig waren sich die Parteien zumindest darin, die kurzen Freiheitsstrafen wieder einführen zu wollen.

Erst spät merkte die SVP, die zuvor vehement für die strikte Rückkehr zu kurzen Freiheitsstrafen plädiert hatte, dass die bedingte Geldstrafe zu einem grossen Teil beim «automobilien Mittelstand», sprich bei gut sozialisierten und gut verdienenden Bürgern, ausgesprochen wird — welche bei Abschaffung der bedingten Geldstrafe im Gefängnis landen würden. War das Konzept dieser bedingten Geldstrafe am Ende doch nicht so schlecht? Die Idee aus dem Ständerat, stattdessen eine halb bedingte Geldstrafe einzuführen, scheiterte glücklicherweise im Nationalrat. Diese hätte bloss Verwirrung gestiftet: Was, wenn eine halb bedingte Geldstrafe nicht voll

zogen werden kann? An ihre Stelle könnte keine halb bedingte Freiheitsstrafe treten. Ein fauler Kompromiss also, der das System vor neue komplizierte Fragen gestellt hätte.

. . . und einer zurück

Sowohl als auch, lautet die Lösung, zu der sich das Parlament nun durchgerungen hat. Was ändert sich konkret? Vorneweg — Autofahrer können aufatmen: Die bedingte Geldstrafe bleibt nun doch, obwohl diese ursprünglich im Zentrum der Kritik stand.

Wieder stärkeres Gewicht erhält die Freiheitsstrafe. Neu dürfen die Geldstrafen nur noch bis zu 180 Tagessätzen ausgesprochen werden. Das führt dazu, dass auch bei mittelschweren Delikten vermehrt eine Freiheitsstrafe verhängt und die Geldstrafe somit zurückgedrängt wird. Im Bereich der Strafen von neu ab drei Tagen bis zu sechs Monaten bzw. neu 180 Tagessätzen kann eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die Geldstrafe hat aber nach wie vor grundsätzlich Vorrang. Das ist sinnvoll, wenn man einen Blick in die neueste Verurteilungstatistik wirft: Von 110 100 verurteilten Erwachsenen im Jahr 2014 wurden knapp 76 300 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Mehr als die Hälfte

der Verurteilten, nämlich rund 60 000, wurden aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes belangt.

Für Straftäter und Kleinkriminelle, die nicht unter die Kategorie Verkehrssünder fallen, kann nach der Revision neu eine kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn sie aus Gründen der Abschreckung des Täters notwendig ist und nicht nur wie bisher, wenn der Vollzug einer Geldstrafe aussichtslos erschien. Damit können kurze Freiheitsstrafen auch in bedingter Form ausgesprochen werden. Bis anhin wurden bis zu einer Dauer von einem halben Jahr in der Regel nur Geldstrafen ausgesprochen.

Eine weitere Neuerung betrifft die gemeinnützige Arbeit, die wieder als Vollzugsform gilt. Zudem wurde die gesetzliche Grundlage für den Vollzug von Strafen in Form elektronischer Überwachung geschaffen.

Die Frage, ob die ganze Revision ein Leerlauf war, stellte sich auch der Präsident der Rechtskommission des Ständerats, Stefan Engler (Graubünden, cvp.), der das Geschäft im Rat vertrat. Auf Anfrage drückte er sich diplomatisch aus: Es habe sich gezeigt, dass eine Revision nach so kurzer Zeit und ohne gründliche Evaluation nicht viel mehr bringe als zwei Schritte vor und einen zurück.